

Informationen zum Nachteilsausgleich für Erziehungsberechtigte

1. Was ist ein Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleiche sind individuelle Hilfen für Schüler*innen mit einer Beeinträchtigung oder einem besonderen Förderbedarf, die es ermöglichen sollen, den schulischen Anforderungen zu entsprechen. Ziel ist es, Barrieren bedingte Nachteile in der Schule auszugleichen, und somit eine gleichberechtigte Teilhabe aller Schüler*innen zu fördern (vgl. „*Verwaltungsvorschrift Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung*“).

2. Wer kann einen Nachteilsausgleich beantragen?

Schüler*innen mit einer Behinderung, Erkrankung oder einem besonderen Förderbedarf, haben einen rechtlichen Anspruch, einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Dies gilt beispielsweise für Schüler*innen mit:

- Behinderungen (z.B. körperliche oder sensorische Beeinträchtigungen)
- einem ehemaligen oder bestehenden sonderpädagogischen Förderbedarf (z.B. Lernbeeinträchtigung)
- Teilleistungsstörungen (z.B. LRS, Dyskalkulie, ADHS)
- chronischen, akuten oder psychischen Erkrankungen

3. An wen wende ich mich, wenn ich einen Nachteilsausgleich beantragen will?

Wenden Sie sich bitte direkt an die jeweilige Klassenlehrkraft. Wir unterliegen der Schweigepflicht, alle Gespräche werden somit vertraulich behandelt.

4. Wann sollte ich einen Nachteilsausgleich beantragen?

Sie können gerne schon vor Ihrem 1. Schultag Kontakt zur Klassenlehrkraft aufnehmen. Dies hilft uns für die Planungen im kommenden Schuljahr.

5. Welche Unterstützungsmaßnahmen kann ich beantragen?

Im Folgenden werden einige Beispiele für Unterstützungsmaßnahmen genannt, die das Anforderungsprofil unberührt lassen:

- Verlängerung von Prüfungszeiten (für Klassenarbeiten und Prüfungen)
- Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel (z.B. Laptop, Leselampe)
- blendungsarmer Sitzplatz oder ablenkungsarme Umgebung
- Veränderung in Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen

Bitte beachten Sie, dass die Maßnahmen individuell abgestimmt werden sollten. Die Art und Weise der Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Hierzu beraten wir Sie gerne.

6. Für welche Leistungsfeststellungen können Sie einen Nachteilsausgleich beantragen?

Sie können einen Nachteilsausgleich prinzipiell für alle Leistungsfeststellungen (z.B. Klassenarbeiten, Prüfungen oder Referate) in allen oder einzelnen Fächern beantragen.

7. Erfährt die Klasse davon, wenn ich einen Nachteilsausgleich beantrage?

Die Entscheidung liegt bei Ihnen, ob Sie die Klasse über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs informieren. Gerne beraten und unterstützen wir Sie zu dieser Thematik in einem persönlichen Gespräch.

8. Wird der Nachteilsausgleich im Zeugnis vermerkt?

Nein, der Nachteilsausgleich steht nicht im Zeugnis.

9. Was benötige ich für die Beantragungen?

Sie benötigen folgende Unterlagen:

- Antragsformular auf unserer Homepage - „Antrag auf Nachteilsausgleich der Erziehungsberechtigten“
- fachärztliches Gutachten (nicht älter als 18 Monate) falls vorhanden

10. Was ist bei der Ausstellung eines fachärztlichen Gutachtens zu beachten?

In Ihrem fachärztlichen Gutachten sollten folgende Punkte aufgeführt werden:

- datiert, nicht älter als 18 Monate
- Art der Beeinträchtigung und Auswirkungen (Diagnose)

Es ist zu empfehlen, dass die behandelnden FachärztInnen zusätzlich Vorschläge bzgl. der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs machen.

11. Muss ich jedes Jahr den Nachteilsausgleich neu beantragen?

Ja, der Nachteilsausgleich muss jedes Jahr zu Schuljahresbeginn beantragt werden. Sofern sich zum Vorjahr keine Änderungen ergeben haben, benötigen Sie in der Regel lediglich das Antragsformular. Bitte wenden Sie sich zu Beginn des neuen Schuljahrs an Ihre Klassenlehrkraft.

13. Ich möchte einen Nachteilsausgleich erst für die Abschlussprüfung beantragen. Geht das?

Prinzipiell ist das möglich, jedoch raten wir von dieser Vorgehensweise ab. Wenn Ihnen ein Nachteilsausgleich zusteht, sollten Sie diesen frühzeitig beantragen.